

Satzung Badischer Sportbund Freiburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Badische Sportbund Freiburg e.V. (nachfolgend BSB genannt) ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Sportfachverbänden und Sportvereinen. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 569 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der BSB ist Mitglied im Deutschen Sportbund e.V. und im Landessportverband Baden-Württemberg.
3. Der BSB kann Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich oder sinnvoll ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der BSB fördert den Sport und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, welche über die Aufgabenbereiche der einzelnen Fachverbände hinausgehen.

Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- ❖ Förderung des Freizeit- und Breitensports durch staatliche und andere Mittel.
 - ❖ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - ❖ Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - ❖ Förderung und Pflege der Jugendarbeit
 - ❖ Förderung der Frauen im Sport
 - ❖ Förderung des Umweltbewusstseins
 - ❖ Sicherstellung des Versicherungsschutzes
 - ❖ Förderung und Verwaltung der Sportschule Steinbach
 - ❖ Herausgabe regelmäßiger Informationen
2. Der BSB erfüllt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und beruflicher Neutralität.
 3. Der BSB ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen.
 4. Der BSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSB bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der BSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der BSB wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten ihre Auslagen ersetzt. Vergütungen unmittelbarer oder mittelbarer Art werden nicht gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BSB können nur gemeinnützige, eingetragene Sportfachverbände und Sportvereine werden, die ihren Sitz oder ihren Wirkungskreis im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Südbaden nach dem Stand vom 01.01.1971 haben. Ausnahmen sind zulässig.
2. Für jede Sportart kann nur ein Verband als Sportfachverband anerkannt und Mitglied im BSB werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine gültige Satzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes, die Versicherung, dass Satzung und tatsächliche Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen sowie eine Liste der Mitgliedsvereine einschließlich deren Mitgliederzahl beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Eingang. Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch schriftlich innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat ab Zugang eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die den Sportfachverbänden zugehörigen Sportvereine sind auch Mitglied beim Badischen Sportbund e. V., sofern der jeweilige Sportfachverband dies in seiner jeweiligen Satzung so festgelegt hat.
4. Die Mitglieder müssen in Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne dieser Satzung sein. Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des BSB durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit ist dem BSB unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen die Mitglieder diese Anzeige, so sind sie verpflichtet, dem BSB den dadurch entstehenden Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu ersetzen.
5. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - ❖ Austritt des Sportfachverbandes aus dem BSB
 - ❖ Austritt des Sportvereins aus dem Sportfachverband
 - ❖ Auflösung und Beendigung der Liquidation des BSB
 - ❖ Auflösung und Beendigung der Liquidation des Mitglieds
 - ❖ Wegfall der Gemeinnützigkeit des Mitglieds
 - ❖ Ausschluss des Sportfachverbandes
7. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft des Sportfachverbandes hat durch eingeschriebenen Brief an den BSB zu erfolgen. Sie ist nur mit Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang in der BSB-Geschäftsstelle maßgeblich.
8. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 3 Mitgliedsverbänden kann die Mitgliederversammlung einen Sportfachverband aus dem BSB ausschließen, wenn er

vorsätzlich der Satzung zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Sports oder der Zusammenarbeit der Sportfachverbände/ Sportvereine schadet.

9. Beiträge und Umlagen sind in jedem Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten. Vorausbezahlte Beträge werden nicht erstattet.
10. Verbände mit verwandten Zielen und Aufgaben können auf Antrag – ohne Mitglied zu werden zu Anschlussverbänden erklärt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der BSB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes Mitgliedsbeiträge von den Sportfachverbänden und erforderlichenfalls Umlagen. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der BSB erhebt keine eigenen Beiträge von seinen zugehörigen Sportvereinen. Deren Mitgliedsbeiträge sind über die Beitragserhebung bei den Sportfachverbänden abgegolten.
3. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Finanzordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des BSB

Der BSB hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Den Präsidiumsbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den von den Sportfachverbänden benannten Fachverbands - Delegierten
 - b) den von den Sportfachverbänden benannten Vereins– Delegierten. Die Vereins–Delegierten dürfen keine Funktion in dem entsendenden oder einem anderen, dem BSB angehörenden, Sportfachverband und dessen Untergliederungen innehaben.
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - ❖ Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - ❖ Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - ❖ Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

- ❖ Verabschiedung des Haushaltsplanes
- ❖ Genehmigung der 3-Jahresrechnung
- ❖ Bestätigung der Jugendleiterin oder des Jugendleiters
- ❖ Genehmigung neuer Satzungen und Satzungsänderungen
- ❖ Bestätigung von Ordnungen
- ❖ Behandlung von Anträgen
- ❖ Berufung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten

Die Genehmigung etwaiger Nachträge zu den Haushaltsplänen obliegt in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, dem Präsidium.

3. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten – im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium des BSB einzureichen. Diese Anträge werden vor der Versammlung den Delegierten zur Beschlussfassung zugeleitet. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und zwei Drittel der anwesenden vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Für Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmen-enthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungs- und Beitragsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wählbar ist, wer aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird und sich vor der Wahl mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat. Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Steht für ein Amt nur eine Kandidatin/ ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten für ein Amt keine/keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten für ein Amt keine Mehrheit zustande, so findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, so entscheidet das Los. Sind bei gleichwertigen Funktionen nur so viele Bewerberinnen/Bewerber vorhanden wie Funktionen zu besetzen sind, kann offen abgestimmt werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird. Sind mehrere gleichwertige Funktionen zu besetzen und mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzende Funktionen vorhanden, so hat jede/jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Sie/er kann jedoch jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis alle Funktionen besetzt sind.

§ 9

Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

1. Die Sportfachverbände üben ihre Stimmrechte nach jeweils letzter BSB-Bestandserhebung "B" vom 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres aus.

2. Jeder Sportfachverband entsendet in die Mitgliederversammlung Verbands-Delegierte entsprechend seiner Stimmen nach folgendem Schlüssel:
 - bis 2.000 Mitglieder 1 Stimme
 - bis 5.000 Mitglieder 2 Stimmen
 - bis 10.000 Mitglieder 3 Stimmen
 - ab 10.001 Mitglieder für jede weiteren angefangenen 5.000 Mitglieder 1 weitere Stimme
 - ab 100.001 Mitglieder für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder 1 weitere Stimme
3. Die Vereine üben ihr Stimmrecht über Vereins- Delegierte aus. Hierzu entsendet jeder Sportfachverband nach der Maßgabe in Ziffer 2 zusätzlich zu seinen Verbands-Delegierten eine gleiche Anzahl von Vereins- Delegierten in die Mitglieder-versammlung. Diese müssen die Voraussetzungen nach § 8 Ziffer 1 erfüllen.
4. Delegierte können bis zu 4 Stimmen einschließlich der eigenen auf sich vereinigen. Eine Übertragung von Vereins- auf Verbandsstimmen und umgekehrt ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht als Verbands- oder Vereinsdelegierter benannt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von Sportfachverbänden oder Sportvereinen, die zusammen mindestens ein Drittel der sich nach § 9 insgesamt ergebenden Stimmen vertreten, ist vom Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Punkte mit Begründung enthalten. Die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung ist zulässig.
2. Das Präsidium kann die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung dazu geben.
3. Für die Einladung und Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einladung und Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Präsidiumsbeirat

1. Der Präsidiumsbeirat als beratendes Organ setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden jedes Sportfachverbandes oder dessen/deren Stellvertreter
 - b) einem Vereins-Delegierten jedes Sportfachverbandes nach den Vorgaben für die Mitgliederversammlung
 - c) dem Präsidenten des BSB als Vorsitzenden des Beirats. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Mitglieder des BSB-Präsidiums können an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der Präsidiumsbeirat tagt mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf. Er berät das Präsidium in allen Fragen und kann Empfehlungen / Stellungnahmen abgeben.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium des BSB setzt sich aus folgenden zu wählenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsidentin/Präsident
 - b) drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
für die Arbeitsschwerpunkte:
 - Leistungssport

- Schule und Sport / Sportentwicklung
- Freizeit und Breitensport /Lehrwesen

- c) Schatzmeisterin/Schatzmeister
- d) Jugendleiterin/Jugendleiter
- e) Frauenvertreterin/Frauenvertreter
- f) Vertreterin / Vertreter der Sportfachverbände
- g) Vertreterin/ Vertreter der Sportvereine
- h) bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer

Außerdem gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an:

- ❖ Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Außerdem gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an:

- ❖ die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- ❖ die Leiterin/der Leiter der Sportschule Steinbach

Wählbar sind nur Mitglieder von zugehörigen Sportvereinen.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
3. Die Präsidentin/der Präsident und die drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jede/Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall eine/einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Sie/er beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlungen ein. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlungen unterzeichnen die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Protokollführerin/der Protokollführer.
5. Für bestimmte Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse/Kommissionen gebildet werden.
6. Einer dieser Ausschüsse ist der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
Ihm gehören an:
 - ❖ die Präsidentin / der Präsident als Vorsitzender
 - ❖ die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 - ❖ die drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des jeweils gültigen Haushalts und für Personalangelegenheiten.
7. Der BSB unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle; das Präsidium kann zu ihrer Leitung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13 Sportjugend

1. Die Arbeit der Jugend wird durch die Jugendordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung der Badischen Sportjugend Freiburg beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSB.
2. Die Mitgliederversammlung der Sportjugend wählt die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter. Das Ergebnis der Wahl bedarf der Bestätigung der Mitglieder-versammlung des BSB.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der sich nach § 9 insgesamt ergebenden Stimmen wirksam beschlossen werden. Zur Versammlung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden; in der Einladung muss der Auflösungsantrag begründet werden.
Die Auflösung kann nicht von einer außerordentlich einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des BSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSB an den Zwecknachfolger des BSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Der Beschluss muss sicherstellen, dass das Vermögen in vollem Umfang sportlichen Zwecken zugeführt und einer steuerlich als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannten Vereinigung oder Einrichtung übertragen wird.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. April 2004 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12. Mai 2001.
2. Die sich aus der Mitgliedschaft der Sportvereine ergebenden Rechte und Pflichten der Vereine insbesondere nach § 1, 4, 8 und 9 treten erstmals zum 01.01. 2003 in Kraft.